

Verkündungsblatt 17|2011

Ausgabedatum 22.08.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften	Seite 20
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 -	Seite 35
Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau	Seite 51
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft	Seite 64
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Seite 81
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften	Seite 88
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik	Seite 89
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik	Seite 90
Sechste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät	Seite 91
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education	Seite 92
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Aufbau-Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management"	Seite 93

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.05.2011 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc. bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A. bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3 und den Modulen der Ergänzungsbereiche nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie sind die Wahlpflichtmodule der Kategorie B zu wählen, bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie die der Kategorie C.

(3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Praktika im Umfang von insgesamt vier Monaten abgeleistet werden. ²Die Praktika müssen zur gewählten Vertiefungsrichtung passen. ³Es werden 24 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängern. ⁴Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

(entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(entfällt)

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(entfällt)

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(entfällt)

§ 10 Masterarbeit

(entfällt)

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(entfällt)

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung alle Pflichtmodule der Kategorie A erfolgreich abgeschlossen sowie in der gewählten Vertiefung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(entfällt)

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, Mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Präsentationen und Exkursionsberichte.
- (2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Lösung von Übungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Exkursionsvor- und Nachbereitungen, Praktikumsberichte, Recherche, Referate, Hausarbeiten und Präsentationen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach der Anlage.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Die mündliche Prüfungsleistung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. ²Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (8) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (9) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (10) ¹Ein Praktikumsbericht beinhaltet eine Vorstellung des Unternehmens/der Institution, bei der das Praktikum absolviert wurde, beschreibt die Tätigkeiten während des Praktikums und erläutert den inhaltlichen Bezug zu den geographischen Fragestellungen der gewählten Vertiefungsrichtung. ²Der Praktikumsbericht ist mindestens zwei Seiten lang (pro Praktikum).
- (11) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (13) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können insgesamt 5 im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. ⁵Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Studien- oder Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten plus max. 24 Leistungspunkten aus dem Berufspraktikum angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁵Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁶Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁷Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne weitere Bestellung Prüfende.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(9) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 1.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die vor dem 1.10.2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben und im Ergänzungsbereich E1 „Wirtschaftswissenschaften/Raumplanung (Schwerpunkt VWL)“ die Module „Volkswirtschaftslehre A: Teil 1“ und „Volkswirtschaftslehre A: Teil 2“ bereits begonnen haben, dürfen diese Module noch beenden. ²Die Module „Volkswirtschaftslehre A, Teil 1“ und „Volkswirtschaftslehre A, Teil 2“ ersetzen in diesem Fall das Modul „Volkswirtschaftslehre C“.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	1	Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	Klausur (180 min)	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1	1			
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	2			
	Vorlesung/Übung Landschafts-genese (mit Exkursionen)	2			
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorlesung Kulturgeographie	1	Referat oder Hausarbeit in der Übung	Klausur (120 min) Kulturgeographie (50%), Referat Wirtschafts- geographie (15%); Klausur (90 min) Wirtschafts- geographie (35%)	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)	1			
	Vorlesung Wirtschafts- geographie	2			
	Übung Wirtschafts- geographie (mit Exkursion)	2			
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1	Hausübungen	Klausur (120 min)	10
	Übung/Seminar Kartographie	1			
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	1			
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	2	Hausübungen	Präsentation	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	2			
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	ab 1	eine Studienleistung	Seminararbeit oder Klausur (90 min) oder Referat	5
	Seminar	ab 1			
Summe					52

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Wahlbereich	Je nach gewähltem Modul/gewählten Modulen	1 oder 2	Nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten	-	Summe 4

Es sind aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 4 Leistungspunkten zu wählen. Die bestandenen Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel testiert.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Berufspraktikum (insgesamt 4 Monate)	-	3 - 6	Praktikumsbericht(e)	-	24

Das Praktikum kann aufgesplittet werden. Pro Praktikum ist dann ein Praktikumsbereich anzufertigen.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie**

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- B.5, B.6, B.7, B.9
- B.1 oder B.2

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 3	Eine dreiteilige übergreifende Ausarbeitung	Seminararbeit (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände	ab 3			
	Laborkurs	ab 3			
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 3	Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzlektionen im Technischen Kurs	Präsentation (unbenotet)	6
	Technischer Kurs	ab 3			
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Referat	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Referat oder Hausarbeit	4
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3	-	Seminararbeit	16
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Referat	8
B.7 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B.1	ab 3	Hausübungen	Hausarbeit (unbenotet)	6
	Übung GIS B.2	ab 4			
B.8 Geographische Informationssysteme C	Übung	5 oder 6	eine Studienleistung	Hausarbeit (unbenotet)	6
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	-	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	10
	Exkursion	ab 3			

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie

In der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- C.1, C.6, C.7, C.9,
- Zwei Module aus C.2, C.3, C.8 und C.10
- C.4 oder C.5

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	3	Hausübungen und Referate in den beiden Übungen, Feldstudie	Klausur (90 min) Statistik (50%); Klausur (90 min) Empirische Sozialforschung (50%)	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse	3			
	Seminar Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
	Übung u. Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
C.2 Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.3 Kulturgeographische Strukturen und Prozesse in Städten und Regionen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	4	Referat im Lektürekurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs	4	Referat im Quellenkurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			
C.8 Angewandte Wirtschaftsgeographie	Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Je ein Referat in beiden Seminaren	6
	Seminar				
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	Referat oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	5
	Exkursion	ab 3			
C.10 Ökonomische Standortbewertung mit GIS	Technischer Kurs	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
	Seminar				

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie ist das Modul B.20 zu belegen, in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie das Modul C.20

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Anlage 1.4: Ergänzungsbereiche

Es ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 30 LP zu wählen.

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Wenn die Dauer der Klausur oder der mündlichen Prüfung nicht angegeben ist, richtet sich die Dauer nach der aktuellen Prüfungsordnung der jeweils beteiligten Fächer.

Anlage 1.4.1: Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie

Ergänzungsbereich E.1: Wirtschaftswissenschaften(Schwerpunkt VWL)/Raumplanung

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Volkswirtschaftslehre B, Mikroökonomische Theorie	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (90 min)	8
Volkswirtschaftslehre C, Makroökonomische Theorie	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (90 min)	8
Betriebswirtschaftslehre I, Unternehmensführung	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Raumplanung und Planungsrecht	Vorlesungen 4 SWS	4	-	Klausur	6
Wahlmodule (eine der drei Veranstaltungen muss belegt werden)					
Betriebswirtschaftslehre II, Marketing	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre III, Betriebliche Leistungsprozesse	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre IV, Organisation und Wandel	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Summe					30

Ergänzungsbereich E.2: Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt BWL)/Raumplanung

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Betriebswirtschaftslehre I, Unternehmensführung	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre A, Teil 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung 2 SWS,	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre A, Teil 2: Wirtschaftspolitik	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Raumplanung und Planungsrecht	Vorlesungen 4 SWS	4	-	Klausur	6
Wahlmodule (zwei der vier Veranstaltungen müssen belegt werden)					
Betriebswirtschaftslehre II, Marketing	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre III, Betriebliche Leistungsprozesse	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Betriebswirtschaftslehre IV, Organisation und Wandel	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung 2 SWS	4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Summe					30

Ergänzungsbereich F: Raumplanung/Politikwissenschaft

Fakultät für Architektur und Landschaft/Philosophische Fakultät

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Raumplanung und Planungsrecht	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung, 2 SWS	ab 3	-	Klausur	6
Interdisziplinäre Fragen der Raum- u. Regionalentwicklung	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	ab 3	-	Referat	4
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik	Seminar und Übungen, 4 SWS	ab 3	-	Hausarbeit	4
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung, 2 SWS	ab 3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur	4
Politische Soziologie und Politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung oder Seminar, 2SWS	ab 3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	6
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar, 2 SWS	ab 3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
Summe					30

Anlage 1.4.2: Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie

Ergänzungsbereich G: Geobotanik

Institut für Geobotanik

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Spezielle Botanik	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), 4 Exkursionen (1 SWS)	4	zwei Studienleistungen	mündl. Prüfung (30 min), Projektarbeit (Herbarium) Wichtung: mündl. Prüfung 60 %, Projektarbeit 40%	6
Ökologie	Vorlesung (4 SWS), Geländepraktikum (1 SWS)	4	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	6
Wahlmodule (mind. 18 LP müssen erworben werden)					
Ökomorphologie	Übung / Praktikum	3 oder 5	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (30 min)	6
Synökologie	Übung / Praktikum	4 oder 6	eine Studienleistung	Hausarbeit, Referat Wichtung: Hausarbeit 50%, Referat 50%	6
Gewässerökologie	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (3 SWS)	4 oder 6	eine Studienleistung	Protokoll	6
Marine Ökosysteme	Exkursion / Übung	4 oder 6	eine Studienleistung	Exkursionsbericht, Referat Wichtung: Exkursionsbericht 50%, Referat 50%	6
Summe (Pflicht- und Wahlmodule)					30

Ergänzungsbereich H: Gestein und Boden

Institut für Geologie / Institut für Bodenkunde / Institut für Mineralogie

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
B I-1: Erde 1	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 Geländetag	3	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	8
B II-1: Erde 2	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	4	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	8
B III-5: Böden (Prozesse und Eigenschaften)	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung (= 1,5 Geländetage)	5/6	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
Wahlmodule (mind. 9 LP müssen erworben werden)					
B I-2: Bausteine der Erde - Kristallographie	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Übungen	3	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	6
B II-2: Grundlagen der Paläontologie und Paläobiologie I	2 SWS Vorlesung und Übungen	4 oder 6	zwei Studienleistungen	Klausur (60 min), unbenotet	3
B II-3: Geländemethoden	2 SWS Übung, 4 Geländetage	4 oder 6	zwei Studienleistungen	Hausarbeit, unbenotet	3
B III-1: System Erde III / Erdgeschichte	2 SWS Vorlesung	3 oder 5	eine Studienleistung	Klausur (60 min), unbenotet	3
B IV-1: Böden und pedogene Minerale	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	4 oder 6	eine Studienleistung	Klausur (60 min)	2
B IV-2: Sedimentgesteine	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 Geländetage	4 oder 6	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	6
B PR-3: Bodenbewertung	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung (= 6 Geländetage)	4 oder 6	eine Studienleistungen	Hausarbeit (benotet)	4
Summe (Pflicht- und Wahlmodule)					30

Ergänzungsbereich J: Wasser und Klima

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau / Institut für Meteorologie und Klimatologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Hydrologie und Wasserwirtschaft I	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft (4 SWS - SS), Statistische Methoden in der Hydrologie (2 SWS - SS), Urbane Hydrologie und Wasserwirtschaft (2 SWS - WS)	3/4	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (30 min)	12
Meteorologie I	Vorlesung "Meteorologie I" (2 SWS) Übung "Übung zur Meteorologie I" (1 SWS)	3	eine Studienleistung	Klausur „Meteorologie I“ (60-180 min) (unbenotet)	4
Meteorologie II	Vorlesung "Meteorologie II" (2 SWS) Übung "Übung zur Meteorologie II" (1 SWS)	4	eine Studienleistung	Klausur „Meteorologie II“ (60-180 min)	4
Klimatologie	Vorlesung "Klimatologie" (2 SWS) Übung "Klimatologie" (1 SWS)	5	eine Studienleistungen	Klausur „Klimatologie“ (60-180 min)	4
Wahlmodule (mind. 6 LP müssen erworben werden)					
Topoklima	Vorlesung „Lokalklimate“ (2 SWS) Übung „Übung zu Lokalklimate“ (1 SWS) Vorlesung „Agrarmeteorologie“ (2 SWS) Übung „Übung zu Agrarmeteorologie“ (1 SWS)	ab 5	zwei Studienleistungen	mündliche Prüfung (20-60 min)	8
Klimaschutz, Industrie und Verkehrsmeteorologie	Vorlesung „Verkehrsmeteorologie“ (2 SWS) Exkursion „Industrieexkursion“ (1 SWS)	ab 4	Seminarvortrag	mündliche Prüfung (20-60 min)	4
Summe (Pflicht- und Wahlmodule)					30

Ergänzungsbereich K: Geoinformatik

Institut für Kartographie und Geoinformatik / Institut für Photogrammetrie und Geoinformation

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Einführung in GIS und Kartographie	Übung/Vorlesung „Einführung in GIS und Kartographie“(2 SWS)	ab 3	-	Klausur (60 min)	3
GIS-Praxis I	Übung “GIS-Praxis I” (1 SWS)	ab 4	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
Einführung in das Programmieren	Vorlesung/Übung „Einführung in das Programmieren I“ (3 SWS) und „Einführung in das Programmieren II“ (2 SWS)	ab 3	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
Geodatenvisualisierung I	Vorlesung „Geodatenvisualisierung I“ (1 SWS)	ab 3	-	Klausur (45 min)	2
GIS I / Geländemodellierung	Übung/Vorlesung „GIS I / Geländemodellierung“ (4 SWS)	ab 4	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
GIS II	Vorlesung/Übung „GIS II“ (3 SWS)	5	eine Studienleistung	Klausur (75 min)	4
Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	Vorlesung/Übung „Einführung in die Fernerkundung“ (2 SWS)	ab 3	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min) oder Klausur (90 min)	2
Wahlmodule (mind. 7 LP müssen erworben werden)					
GIS-Praxis II	Übung „GIS-Praxis II“ (2 SWS)	ab 4	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
Praxisprojekt Topographie	Übung „Topographie“ (1 Woche)	ab 4	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	3
GI-Visualisierung und –Kommunikation	Vorlesung “GI-Visualisierung und –Kommunikation” (1 SWS)	ab 3	-	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS III – Anwendungen und neue Forschungsrichtungen	Vorlesung „GIS III - Anwendungen und neue Forschungsrichtungen“ (2 SWS)	6	-	mdl. Prüfung (15 min)	3
Geodateninfrastrukturen	Vorlesung „Geodateninfrastrukturen“ (1 SWS)	ab 4	-	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS und Hydrographie	Vorlesung „GIS-Hydrographie“ (1 SWS)	ab 4	-	mdl. Prüfung (15 min)	2
Augmented Reality	Vorlesung/Übung „Augmented Reality“ (2 SWS)	ab 5	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Digitale Bildverarbeitung	Vorlesung/Übung „Digitale Bildverarbeitung“ (3 SWS)	ab 3	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	4
Photogrammetrie und Fernerkundung in der Praxis	Vorlesung „Photogrammetrie und Fernerkundung in der Praxis“ (2 SWS)	ab 5	eine Studienleistung	Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min)	3
Photogrammetrie und Fernerkundung I	Vorlesung/Übung „Photogrammetrie und Fernerkundung“ (3 SWS)	ab 4	eine Studienleistung	Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min)	3
Summe (Pflicht- und Wahlmodule)					30

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.05.2011 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁴Bei den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 müssen aus jedem Kompetenzbereich mindestens die in der folgenden Tabelle niedergelegten Leistungspunkte erworben sein:

Kompetenzbereich	minimal zu erreichende Leistungspunkte
„Geowerkzeuge“	15
„Dynamische Erde“	9
„Nutzung der Erde“	5
"Softskill-Module"	4

⁵Es können maximal zwei Module aus dem Kompetenzbereich „Projekte“ nach Anlage 1.2 gewählt werden.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Nebenfachmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 20 LP können durch Nebenfachmodule nach Anlage 2.3 ersetzt werden. ²Falls die Nebenfach-Veranstaltungen nicht nach dem ECTS-System bewertet werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu vergebenden Leistungspunkte und Note. ³Für die Teilnahme an den Nebenfachmodulen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in dem Studiengang Geowissenschaften, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ³Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ⁴Prüfungsleistungen können auf Antrag in anderer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ⁵Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (2) Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgt sein.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen,

sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang sowie weitere Ausführungsmodalitäten der einzelnen Hausarbeiten ergibt sich aus dem Modulkatalog.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) ¹Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs.3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ²In Absprache mit den Studierenden kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Meldefrist jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden.

§ 15 Anmeldung

Für jede Studienleistung, Prüfungsleistung und Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

(1) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15. ³Das erste Zählsemester wird von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss mindestens eine Woche vor Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss (oder Prüfenden) erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicherängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist vor der Teilnahme an dieser Prüfung schriftlich zu beantragen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁷Der Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der LP in Modulen, die in Anlage 2.1 und in Anlage 2.2.2 aufgelistet sind, höher als 55 ist.

- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.
- (8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer von Abschlussarbeiten muss Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang, im Master-Studiengang „Geowissenschaften“ oder im Bachelor-/Diplom-Studiengang „Geowissenschaften“ der Universität Hannover immatrikuliert sind, werden nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung in dem Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ oder in dem Masterstudiengang „Geowissenschaften“ überwechseln. ³Für die Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen gilt § 22 entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss erstellt eine individuelle Liste der Prüfungsleistungen, die gegebenenfalls nachzuholen sind.

(2) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften vom 25.11.2009 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2015 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

(3) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 07.07.2006 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2012 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

(4) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 27.06.2007 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2011 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule (Semester 1 bis 4) des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich <i>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</i>								
Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen aus den Kompetenzbereichen	ggf. Voraussetzung für die Zulassung zum Modul*	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
B Nat-1	Mathematik	Mathematik I Mathematik II	1 2	ja	Keine	K 105 (u)	K 105 (u)	10
B Nat-2	Physik I und II	Physik I Physik II	1 2	ja	Keine	K 105 (u)	K 105 (u)	6
B Nat-3	Physik III (Praktikum)		4	ja	Keine	M20 oder HA		5
B Nat-4	Chemie	Grundlagen der Chemie Praktikum allgem. Chemie	1 2	nein	Keine	M20(u)	K 105 (b)	8
B Nat-5	Physikalische Chemie		3	ja	B Nat-1, B Nat-4		K 105 (b)	6
B Nat-6	Botanik		1	ja		K 105 (u)		3
B Nat-7	Datenauswertung	Datenauswertung I Datenauswertung II	2 3	ja	Keine		K 105 (b) K 105 (b)	5
Kompetenzbereich <i>Geowissenschaftliche Grundlagen</i>								
B Gru-1	System Erde I		1	ja	Keine		K 105 (b)	8
B Gru-2	System Erde II		2	ja	Keine		K 105 (b)	8
B Gru-3	System Erde III		3	nein	B Gru-1	K 105 (u)		3
B Gru-4	Kristallographie		1	ja	Keine		K 105 (b)	6
B Gru-5	Geländemethoden		2	nein	Keine	HA	K 105 (b)	5
B Gru-6	Strukturgeologie		3	nein	B Gru-1	HA	K 105 (b)	7
B Gru-7	Geophysik		3	nein	B Nat-1, B-Nat-2		K 105 (b)	3
B Gru-8	Kristalline Gesteine		3	nein	B-Gru-1, B-Gru-4		K 105 (b)	6
B Gru-9	Sedimentgesteine		4	nein	B Gru-1, B Gru-2	HA	K 105 (b)	7
B Gru-10	Böden	Böden - Prozesse und Eigenschaften Böden und pedogene Minerale	3 4	nein	B Nat-4, B Nat-6, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4		K 105 (b)	7
B Gru-11	Geochemie		4	nein	B Nat-4, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4		K 105 (b)	5
B Gru-12	Röntgenbeugung und Spektroskopie I		4	nein	B Nat-4, B Gru-4	K 105 (u) oder HA		5
B Gru-13	Anfängerkartierung		4	nein	B Gru-1, B Gru-4, B Gru-5	HA		5

*Um für die Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

Abkürzungen:

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches

Kompetenzbereich <i>Geowerkzeuge</i>							
Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B GW-1	Methoden der angewandten Geophysik		5 oder 6	HA oder S		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2	5
B GW-2	Röntgenbeugung und Spektroskopie II		5 oder 6	HA oder S		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-5, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-12	5
B GW-3	Geochemische Analysetechniken Teil 1		5 oder 6	K 105 (u)		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-8	5
B GW-4	Geochemische Analysetechniken Teil 2		5 oder 6	HA, M 20		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-8; erfolgreiche Teilnahme an der Klausur B GW-3	5
B GW-5	Elektronenstrahl-Mikrosonde		5 oder 6	HA		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-8	5
B GW-6	Bodenuntersuchungsverfahren		5 oder 6	HA		B Gru-10	5
Kompetenzbereich <i>Dynamische Erde</i>							
Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B DE-1	Plattentektonik und kontinentale Deformation		5 oder 6		K 105 (b)	B Gru-1, B Gru-2, B Gru-5, B Gru-6	6
B DE-2	Quartärgeologie		5 oder 6		K 105 (b)	B Gru-1, B Gru-2, B Gru-3, B Gru-9	4
B DE-3	Magmatische und metamorphe Prozesse		5 oder 6	P (2x)	K 105 (b)	B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-8	6
B DE-4	Paläontologie I+II	Paläontol. I Paläobiol. II	5 oder 6	K 105 (u)	K 105 (u)	B Gru-1, B Gru-2 für Paläontologie II: bestandene Klausur zu Paläontologie I	6
B DE-5	Spezielle Themen der Paläontologie: Wirbeltiere		5 oder 6		K 105 (b)	B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4	3
Kompetenzbereich <i>Nutzung der Erde</i>							
Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B NE-1A	Rohstoffe I (Stein und Erde)		5 oder 6	K 105 (u) oder HA oder S		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-8	2
B NE-1B	Rohstoffe II (metallische Rohstoffe)		5 oder 6	K 105 (u) oder HA oder S		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4	2
B NE-1C	Rohstoffe III (Kohlenwasserstoffe)		5 oder 6	K 105 (u) oder HA oder S		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4	2

B NE-2	Bodenkundliche Aspekte der Agrarnutzung		5 oder 6	K 105 (u), S		B Gru-10	5
B NE-3	Hydrogeologie		5 oder 6	M 30		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4	3
B NE-4	Deponierung / Endlagerung		5 oder 6	HA		Keine	5
Kompetenzbereich Projekte							
Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B PR-1	Kristallin-Kartierung		5 oder 6	HA		B Gru1-3, B Gru-4, B Gru-5, B Gru-6, B Gru-8	5
B PR-2	Quartär-Kartierung		5 oder 6	HA		B DE-2	5
B PR-3	Bodenbewertung		5 oder 6	HA		B Gru-10	5
B PR-4	Große Exkursion		5 oder 6	HA oder S		abhängig vom Exkursionsangebot	4

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule aus dem Bereich fachübergreifende Lehrinhalte

Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B FÜ-1	Geographische Informationssysteme GIS		5 oder 6	HA		B Nat-1, B Nat-2, B Nat 4, B Nat-7, B Gru-1, B Gru-2, B Gru-4, B Gru-5	4
B FÜ-2	Tagesexkursionen		1 bis 6	HA		Keine	1

Anlage 1.4: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich: soll 4 LP

Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B Sft-1	Englisch für Naturwissenschaftler	2 V	1 bis 6	S oder HA oder K oder M		Keine	2
B Sft-2	Weitere Fremdsprache für Naturwissenschaftler	entsprechend Angebot des Fachsprachenzentrums der LUH	1 bis 6	S oder HA oder K oder M		Keine	2*
B Sft-3	Projekte aus dem Zentrum f. Schlüssel-Kompetenzen	entsprechend Angebot	1 bis 6	nach Angebot			4*
B Sft-4	Jobpraktikum (6 Wochen)		1 bis 6	HA		Keine	6

*maximal

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

b benotet

u unbenotet

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

P Praktikum

Anlage 1.5: Modul für die Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Nummer	Semester	Titel	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen	LP
BSc	Sem. 6	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit, benotet	mind. 120 LP	nein	12

LP Leistungspunkte

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums (nicht Semestergebunden)

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MGM-1	Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten	HA oder S		PFLICHTMODUL	4

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums (nicht Semestergebunden)

Dauer von Klausuren: 105 min., Dauer von mündl. Prüfungen: 30 min.

Es dürfen maximal drei mit „PROJEKT“ bezeichnete Module aus Anlage 2.2 absolviert werden.

2.2.1 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die nicht für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MG-1	Erdoberflächenprozesse, Tektonische Geomorphologie und Neotektonik		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		8
MG-2	Modellierung geologischer Prozesse		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		7
MG-3	Beckenanalyse		ZP		8
MG-4	Quartärgeologie		ZP		8
MG-5	Hydrogeologie / Wasserwirtschaft		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		7
MG-6	Ingenieur-Geologie		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		6

MG-7	Geophysik		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		6
MG-8	Erdöl, Erdgas und die Dynamik von Sedi- mentbecken		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		6
MG-9	Bodenerosion	2 Studien- leistungen	HA, benotet		6
MG-10	Geographische Informationssysteme 2		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		6
MG-11	Geo-Informationssysteme und Fernerkundung		ZP		5
MG-12	Sedimentäre Archive und Paläo-Umwelt Rekonstruktion		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		7
MG E-1	Grosse Exkursion	HA oder S			4
MG P-1	Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Geowissenschaften)		HA, benotet	PROJEKT	7
MG P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung		HA, benotet	PROJEKT	7
MG P-3	Selbständige analytische Projektarbeit		HA, benotet	PROJEKT	7
MG P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit		HA, benotet	PROJEKT	7

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

2.2.2 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MM-1	Mineralische Rohstoffe		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		8
MM-2	Böden als Teile von Ökosystemen: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie	HA	HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		9
MM-3	Bodenschutz und Bodennutzung	HA	HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		9
MM-4	Experimentelle Geochemie	S	HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		7
MM-5	Isotopengeochemie und Massenspektrometrie		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		9
MM-6	Transportprozesse in Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen		ZP		5
MM-7	Geodynamik von Mittelozeanischen Rückensystemen	G, HA	ZP		6
MM-8	Eigenschaft von Gläsern und Schmelzen		ZP		5
MM-9	Technische Mineralogie		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		5
MM-10	Kristallphysik und spektroskopische Mineralanalyse		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		5
MM-11	Kristallstrukturanalyse		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		5
MM-12	Ortsaufgelöste Analytik	HA	S, benotet		6
MM-13	Werkstoffkunde		HA oder S oder M 30 oder K 105, benotet		8
MM-14	Anorganische Chemie	K 180 , unbenotet			5
MM-15	Anorganische Chemie (Praktikum)	5 Studienleistungen	M 30, benotet		6
MM P-1	Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Mineralogie)		HA, benotet	PROJEKT	7
MM P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung (spezielle Themen der Mineralogie)		HA, benotet	PROJEKT	7
MM P-3	Selbständige analytische Projektarbeit (spezielle Themen der Geochemie und Mineralogie)		HA, benotet	PROJEKT	7
MM P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (spezielle Themen der Geochemie und Mineralogie)		HA, benotet	PROJEKT	7

G Geländepraktikum

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 2.3 Nebenfachmodule

Als Nebenfachmodule können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an vergleichbaren Bildungseinrichtungen gewählt werden, die die geowissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Nicht absolvierte Module aus dem Bachelor Studiengang Geowissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover können auch gewählt werden. Eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss geführt und aktualisiert. Die Zulassung einer nicht in dieser Liste genannten Lehrveranstaltung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Nebenfächer sollen grundsätzlich benotet sein. Allerdings können bis zu einem maximalen Umfang von 5 LP auch nicht benotete Nebenfächer gewählt werden. Die Zulassung weiterer nicht benoteter Lehrveranstaltung als Nebenfach über den Umfang von 5 LP hinaus ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und triftig zu begründen.

Anlage 2.4 Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Nummer	Semes-ter	Titel	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teil-nahme am Modul	LP
MSc	Sem 4	Masterarbeit	Masterarbeit, benotet	mind. 50 LP	30

LP Leistungspunkte

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 - beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

- PO 2010 -

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. ²Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden, diese sind jedoch spätestens zur Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlmodule nachzuweisen. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfelder nach Anlage 1.1 und 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

§ 6 – entfällt –

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfelder nach Anlage 2.1 und 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung alle in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,
 - (1) Klausuren nach Abs. (3),
 - (2) mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
 - (3) Teilprüfungen nach Abs. (9),
 - (4) Kolloquien nach Abs. (8),

- (5) Hausarbeiten nach Abs. (6), und
- (6) Studienarbeiten nach Abs. (10).

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unterschreiten. ⁶Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) ¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. ³Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Maschinenbau ist. ⁵Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁶Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz

des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.⁷ Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.⁸ Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.⁹ Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit erfolgt gemäß den mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Zeitplan und beträgt in der Regel sechs Monate.¹⁰ Im Einzelfall kann der Zeitplan in Absprache mit der oder dem Prüfendem abgeändert werden.¹¹ Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.¹² Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.¹³ Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden bewertet.¹⁴ Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.¹⁵ Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ³Im Falle der Nichterfüllung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzählenden Antrag.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hatte, alle nicht bestanden Prüfungsleistung einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der oder die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁹Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Falls erforderlich, kann der Kreis um Mitglieder anderer Fakultäten oder um Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen erweitert werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2010 ihr Studium im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Maschinenbau aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2000 mit den Änderungen vom 20.09.2006 fort. ²Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen.

V. Anlagen:

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Naturwissenschaften	Mathematik I	Vorlesung und Übung	1		K	8
	Mathematik II	Vorlesung und Übung	2		K	8
	Mathematik III / IV	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4		2 K	4+4
	Naturwissenschaften I	Vorlesungen	1		K	4
	Naturwissenschaften II	Vorlesung und Labor	3	1 Studienleistung	K	2+2
	Signale und Systeme	Vorlesung und Übung	3		K	4
	Messtechnik	Vorlesung und Übung	4		K	4
Elektrotechnik und Informationstechnik	Grundlagen der Elektrotechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen und Labor	1, 2	1 Studienleistung	2 K	4+4+1
	Informationstechnik	Vorlesung, Übung und Praktikum	4, 5	1 Studienleistung	K	4+2
	Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	5		K	4
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	Technische Mechanik I	Vorlesung und Übung	1		K	6
	Technische Mechanik II	Vorlesung und Übung	2		K	6
	Technische Mechanik III	Vorlesung und Übung	3		K	5
	Technische Mechanik IV	Vorlesung und Übung	4		K	5
	Thermodynamik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4		2 K	4+4
	Wärmeübertragung	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Strömungsmechanik	Vorlesung und Übung	5		K	4

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Konstruktionslehre	Werkstoffkunde I	2 Vorlesungen	1, 2		2 K	3+3
	Werkstoffkunde II	Vorlesung und Labor	3, 4	1 Studienleistung	K	4
	Konstruktion I	Vorlesung und Übung	1	1 Studienleistung	K	3+2
	Konstruktion II	Vorlesung und Übung	2	1 Studienleistung	K	6
	Konstruktion III	Vorlesung und Übung	2, 3	1 Studienleistung	K	4+3
	Konstruktion IV	Vorlesung und Übung, Projekt	3,4	1 Studienleistung	K	10
Schlüsselkompetenzen	Soft Skills	1 Exkursion, 1 Tutorium, 1 Labor	5, 6	3 Studienleistung	-	4
	Fachpraktikum	12 Wochen	6		-	15
	Summe					154

Anlage 1.2: Wahlbereich des Bachelorstudiums

Im Wahlbereich besteht die Möglichkeit unter 6 verschiedenen Modulen zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Mit dem jeweiligen Vertiefungsbereich können die zwei Wahlmodule des Wahlkompetenzfelds belegt werden. Der Wahlbereich des Bachelorstudiums kann erst nach erfolgreich abgeleistetem Vorpraktikum belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik/ Angew. Informationstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Biomedizintechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Energie- und Verfahrenstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Mikrotechnologie	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Optische Technologie	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Produktionstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Benötigte Leistungspunkte				16

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP und Anerkennung der Praktika	Bachelorarbeit	10
Summe				10

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ingenieurwissenschaften	Maschinendynamik	Vorlesung und Übung	1		K	4
	Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen	3 Vorlesungen	2, 3		3 K	3+3+3
	Studienarbeit		3		Studienarbeit	10
Schlüsselkompetenzen	Soft Skills I	3 Tutorien, 1 Exkursion, 2 Labore	1, 2	6 Studienleistungen		1+1+1+1+1+1
	Soft Skills II	2 Tutorien, 1 Präsentation	3	3 Studienleistungen		1+1+3
Freie Wahlkurse	Freier Wahlkurse	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K/M	4+4
	Summe					42

Anlage 2.2: Wahlbereich des Masterstudiums

Der Wahlbereich gliedert sich in drei Wahlkompetenzfelder. Innerhalb der Wahlkompetenzfelder gibt es insgesamt 16 Vertiefungsbereiche, denen jeweils ein Pflichtmodule mit zwei obligatorischen Veranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie ein Wahlpflichtmodul mit zwei Veranstaltungen, die aus einem entsprechenden Katalog ausgewählt werden können und dazugehörigen Prüfungsleistungen, zugeordnet sind. Die Studierenden wählen aus den Vertiefungsbereichen 3 Bereiche aus und belegen die dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Insgesamt müssen 48 Leistungspunkte erworben werden.

Anlage 2.2.1: Wahlkompetenzfeld Energie- und Verfahrenstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Energie- und Verfahrenstechnik	Komponenten der Energietechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Komponenten der Energietechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Energieprozesse Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Energieprozesse Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Verfahrenstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Verfahrenstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Bioverfahrenstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Bioverfahrenstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8

Anlage 2.2.2: Wahlkompetenzfeld Entwicklung und Konstruktion

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Entwicklung und Konstruktion	Fahrzeugtechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Fahrzeugtechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kontaktmechanik und Tribologie Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kontaktmechanik und Tribologie Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Mechanik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Mechanik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Medizintechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Medizintechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Produktentwicklung Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Produktentwicklung Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Robotik und autonome Systeme Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Robotik und autonome Systeme Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8

Anlage 2.2.3: Wahlkompetenzfeld Produktionstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Produktionstechnik	Automatisierungstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Automatisierungstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungssysteme Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungssysteme Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungsverfahren Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungsverfahren Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Mikroproduktionstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Mikroproduktionstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Produktionslogistik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Produktionslogistik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Werkstofftechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Werkstofftechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 90 LP	Masterarbeit	30
Summe				30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.1 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 3 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1.1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Architektur oder Städtebau eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden. ³Zur Meldung zur Masterprüfung muss eine berufspraktische Tätigkeit von 3 Monaten Dauer nachgewiesen werden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium, Präsentation), Kurzarbeiten, Dokumentationen, Seminarleistungen, Übungen, Planmaterialien, Modelle, Entwurfsergebnisse und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Referate, Dokumentationen, Kurzentwürfe, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische, künstlerische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Dokumentationen sind Berichte und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(8) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann *einmal* wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Klausur oder mündlichen Prüfung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen maximal zwei Drittel der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen.

⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Anlagen**Anlage 1.1: Wahlpflichtmodule Master**

1.1.1 Wahlpflichtmodule Institut für Entwerfen und Konstruieren

Es müssen aus 1.1.1 Module im Gesamtumfang von mind. 10 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projekt <i>lang</i> Entwurf Tragwerke	Projekt	1-3		Teilnahme an zwei Kolloquien und der Zwischenpräsentation	Präsentation (30 min)	10
Konstruktion und Technik VII	Seminar Tragwerke in Leichtbauweise	1-4		Referat und Kurzentwurf	Abschlusskolloquium (30 min)	5
Konstruktion und Technik VIII	Seminar Nachhaltige Gebäudesysteme	1-4		Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen	Schriftliche Ausarbeitung	5
Konstruktion und Technik X	Seminar Gestalt, Konstruktion und Technik	1-4		Referate und/oder Kurzentwürfe	Abgabekolloquium (30 min)	5
Projekt <i>lang</i> Entwurf mit baukonstruktiver Vertiefung	Projekt	1-3		Regelmäßige Teilnahme an Korrekturen und Zwischenkolloquien	Abgabekolloquium Präsentation (30 min)	10
Konstruktion und Technik XII	Seminar Bauklimatik	1-4		Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen	Klausur (120 min)	5
Projekt <i>kurz</i>	Projekt	1-4		Teilnahme am Workshop	Übungsaufgabe und Dokumentation	5
Projekt <i>lang</i> Entwurf Gebäudetechnik	Projekt	1-3		Teilnahme an Kolloquien/ Zwischenpräsentationen	Abschlusspräsentation (30 min)	10

1.1.2 Wahlpflichtmodule Institut für Entwerfen und Gebäudelehre

Es müssen aus 1.1.2 Module im Gesamtumfang von mind. 10 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Exkursion	Exkursion Gebäudelehre	1-4		Teilnahme an der Exkursion	Dokumentation und Referat	3
Projekt lang Gebäudelehre*	Projekt und Begleitseminar zum Gebäudeentwurf	1-3		regelmäßige Teilnahme an Korrekturen, Zwischenkolloquien und Schlusspräsentation	Zeichnerische und räumliche Darstellung in verschiedenen Maßstäben Erläuterungstext, mündliche Abschlusspräsentation (Projekt); Graphische Analyse/ Seminararbeit/ Kurzentwurf/ Referat und Präsentation (Seminar)	10 (Projekt), 5 (Seminar)

* Das Projekt lang sowie das Begleitseminar werden jedes Semester mit 3 parallelen Themen angeboten

1.1.3 Wahlpflichtmodule Institut für Entwerfen und Städtebau

Es müssen aus 1.1.3 Module im Gesamtumfang von mind. 10 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Exkursion	Exkursion Außereuropäische Siedlungsformen	1-4		Teilnahme an Exkursion, evtl. Erarbeitung eines Themenpapiers, evtl. tagungsöffentliches Referat	Dokumentation	2
Planung im ländlichen Raum	Seminar	1-4		Teilnahme an Vorlesungen und Fallbesprechungen, Exkursion, evtl. Erarbeitung eines Kurzentwurfes	Referat, Dokumentation	5
Rechtsgrundlagen	Seminar	1-4		Teilnahme an Vorlesungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5
Stegreif	Städtebaulicher Kurzentwurf Stegreif	1-4		Erarbeiten eines Entwurfes, Teilnahme an Einführungsveranstaltung, und Projektbesprechungen	städtebauliches Projekt und Schlusspräsentation	2

Workshop	Internationaler Städtebauworkshop	1-4		Teilnahme an einem einwöchigen Workshop, Erarbeiten eines Entwurfes, Teilnahme an Einführungsveranstaltung, Projektbesprechungen, Zwischenkolloquien	städtebauliches Projekt (mit Konzeptdarstellung, Plänen, Modell) und Schlusspräsentation	3
Projekt <i>kurz</i> Internationales Städtebauprojekt	Projekt	1-4		Teilnahme an einem einwöchigen Workshop, Erarbeiten eines Entwurfes, Teilnahme an Einführungsveranstaltung, Projektbesprechungen, Kolloquien, Seminarsistische Vor- und Nachbearbeitung	städtebauliches Projekt (mit Konzeptdarstellung, Plänen, Modell) und Schlusspräsentation, Dokumentation	5
Projekt <i>lang</i> regionales Bauen und Siedlungsplanung	Projekt	1-3		Erarbeiten eines Entwurfes, Teilnahme an Einführungsveranstaltungen, Projektbesprechungen, Zwischenkolloquien	städtebauliches Projekt (mit Konzeptdarstellung, Plänen, Modell) und Schlusspräsentation	10
Projekt <i>lang</i> Entwurf Städtebau	Projekt	1-3		Erarbeiten eines Entwurfes, Teilnahme an Einführungsveranstaltungen, Projektbesprechungen, Zwischenkolloquien	städtebauliches Projekt (mit Konzeptdarstellung, Plänen, Modell) und Schlusspräsentation	10

1.1.4 Wahlpflichtmodule Institut für Geschichte und Theorie der Architektur

Es müssen aus 1.1.4 Module im Gesamtumfang von mind. 10 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Theorien aktueller Architektur	Seminar	1-4		aktive Teilnahme, Präsentationen und Kurzaufgaben	Referat und schriftliche Ausarbeitung	5
Entwurfstheorien	Seminar	1-4		aktive Teilnahme, Präsentationen und Kurzaufgaben	Referat und schriftliche Ausarbeitung	5
Projekt <i>lang</i> Reflexives Entwerfen	Projekt	1-3		Teilnahme an Kolloquien und Zwischenpräsentation	Präsentationen, schriftliche und multimediale Dokumentation	10
Raumwissenschaftliche Gender Studien Gender Studies in Spatial Science	Seminar	1-4		Aktive Teilnahme an Diskussionen, Moderation, (Zwischen-) Präsentationen	Referat und Hausarbeit, gemeinsames Abschlusskolloquium	5
Projekt <i>kurz</i> Architekturkonzepte und Baukultur	Projekt	1-4		Aktive Teilnahme; Einzelreferate, zwei Kolloquien und Zwischenpräsentation	Konzepterarbeitung und Abschlusspräsentation	5
Projekt <i>lang</i> Baukultur und Planungskommunikation	Projekt	1-3		Aktive Teilnahme (Diskussion und Moderation), zwei Kolloquien und Zwischenpräsentation	Referat und Ausarbeitung; Abschlusspräsentation	10
Projekt <i>lang</i> "anGemessene Architekturwahrnehmung"	Projekt	1-3		Teilnahme am Vor-Ort-Workshop	ausgezeichnetes Planmaterial, Abschlussbericht, Präsentation, Abschlusskolloquium (30 Min)	10
Architektur-Geschichte	Seminar	1-4		Mündliches Referat	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5

1.1.5 Wahlpflichtmodule Institut für Gestaltung und Darstellung

Es müssen aus 1.1.5 Module im Gesamtumfang von mind. 10 LP gewählt werden.

	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten VI <i>Material- und medienspezifische künstlerische Projekte</i>	Seminar	1-4		Aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, Auseinandersetzung mit dem Thema, Entwicklung künstlerischer Objekte / Projekte	Präsentation der Arbeit, Dokumentation des Arbeitsprozesses	5
Künstlerisches Gestalten VII <i>Orts-, raum- und architektur spezifische künstlerische Projekte</i>	Seminar	1-4		Aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, Auseinandersetzung mit dem Thema, Entwicklung künstlerischer Objekte, Installationen, Projekte	Präsentation der Arbeit, Dokumentation des Arbeitsprozesses	5
Künstlerisches Gestalten VIII <i>Themenspezifische künstlerische Projekte</i>	Seminar	1-4		Aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, Auseinandersetzung mit dem Thema, Entwicklung künstlerischer Objekte, Installationen, Projekte	Präsentation der Arbeit, Dokumentation des Arbeitsprozesses	5
Künstlerisches Projekt <i>lang</i>	Projekt	1-3		Entwicklung künstlerischer Objekte, Installationen, Projekte, zwei Zwischenpräsentationen	Präsentation der Arbeit, Dokumentation des Arbeitsprozesses	10
Künstlerische Gestaltung IX <i>Wandmalerei</i>	Seminar	1-4		Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Präsentation der Wandmalereis	Arbeitsergebnisse	5
Künstlerische Gestaltung XI <i>Aktzeichnen</i>	Seminar	1-4		Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Präsentation der eigenen Arbeit in einer Ausstellung	Arbeitsergebnisse und Portfolio (theoretische Ausarbeitung zu fachspezifischen Themen), ggf. Referat	5
Künstlerische Gestaltung XII <i>Collage</i>	Seminar	1-4		Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Präsentation der eigenen Arbeit in einer Ausstellung	Arbeitsergebnisse	5
Künstlerische Gestaltung XIII <i>Malerei</i>	Seminar	1-4		Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Präsentation der Arbeit	Arbeitsergebnisse, ggf. Portfolio od. Referat	5
Projekt <i>kurz</i> Malerei und Grafik	Projekt	1-4		Regelmäßige Teilnahme	Arbeitsergebnisse	5
Bauwirtschaft 1 <i>Kostenplanung im Hochbau</i>	Seminar	1-4		3 Kurzübungen	Kostenplanung eines Gebäudes in 4 Schritten, Hausarbeit.	5

Bauwirtschaft 2 <i>Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung</i>	Seminar	1-4		Literaturstudium, Teilnahme an Vorlesungen	Ausschreibung zweier Gewerke, Prüfung, Vergabe und Abrechnung mittels EDV	5
Bauwirtschaft 4 <i>Projektmanagement</i>	Seminar	1-4		Literaturstudium, Teilnahme an Vorlesungen	Hausarbeit	5
Bauwirtschaft 6 <i>Bewertung von Gebäuden</i>	Seminar	1-4		Literaturstudium, Teilnahme an Vorlesungen	Hausarbeit	5
Informatik- vertiefung 1 <i>CAD-System allplan</i>	Seminar	1-4		Hausarbeit	Dokumentation einer Architektur, Hausarbeit	5
Informatikvertie- fung 2 <i>CAD- System AutoCad</i>	Seminar	1-4		Literaturstudium, Teilnahme an Veranstaltungen	Dokumentation einer Architektur, Hausarbeit	5
Informatik- vertiefung 3 <i>Cinema 4D</i>	Seminar	1-4		Regelmäßige Teilnahme	Zwei Kurz- hausarbeiten	5
Informatik- vertiefung 4 <i>Mediale Architek- turpublikation</i>	Seminar	1-4		Hausarbeit	Zwei vorgege- bene Aufgaben	5
Informatik- vertiefung 5 <i>Vi- sualisierung, Präsentation</i>	Seminar	1-4		Hausarbeit	Zwei vorgege- bene Aufgaben	5
Informatik- vertiefung 7 <i>Fortgeschrittene Visualisierung</i>	Seminar	1-4		Hausarbeit	Zwei vorgege- bene Aufgaben	5
Informatik- vertiefung 10 <i>Digitale Entwurfsstrategie</i>	Seminar	1-4		Hausarbeit	Drei Kurz- entwürfe	5
Architektur- modellbau mit dem 3D-Plotter	Seminar	1-4		Erstellen eines 3D- Plots und Dokumen- tation	Präsentation von Modell und seiner Entste- hung	5
Architektur- fotografie	Seminar	1-4		Referat, eigene Fo- toarbeiten, Visuali- sierung geometri- scher Zusammen- hänge	Präsentation von Fotoarbei- ten, Mappe	5
Architektur- präsentation / Portfolio und Plakat	Seminar	1-4		Erstellen eines Port- folios und Plakates	Präsentation von Portfolio und Plakat	5
Skizze als Ent- wurfsstrategie	Seminar	1-4		Regelmäßige Teilnahme	Erstellen von 30-40 A3 Skiz- zenblättern	5

1.1.6 Plenum Semestermitte

In jedem Semester (1-4) ist die Teilnahme an einem Plenum zu Semestermitte verpflichtend

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Plenum	Plenum	1-4		Anwesenheit während des gesamten Plenums	Präsentation der Ergebnisse, Abgabe einer knappen Dokumentation	2

1.1.7 Plenum Semesterende

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Plenum	Plenum	1-4		Anwesenheit während des gesamten Plenums	Präsentation der Ergebnisse, Abgabe einer knappen Dokumentation	2

1.1.8 Masterthesis

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 75 LP		Masterarbeit	18

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 Leistungspunkten,
- einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 Leistungspunkten,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von neun Wochen genehmigen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden A im Umfang von 14 Leistungspunkten (M I),
- dem Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 8 Leistungspunkten (M II),
- dem Grundlagen- (M IV), dem Vertiefungs- (M V) sowie dem Zusatzmodul (M VI) aus dem gewählten Schwerpunkt im Umfang von 14 bzw. 12 Leistungspunkten pro Modul,
- zwei Grundlagenmodulen (M IV) aus zwei anderen Schwerpunkten im Umfang von 14 Leistungspunkten pro Modul oder einem Grundlagenmodul (M IV) aus einem anderen Schwerpunkt und dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M III) im Umfang von je 14 Leistungspunkten pro Modul,
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (M VII).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem vorbereitenden und begleitenden Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten genehmigen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 56 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate und Portfolios.
- (2) ¹Studienleistungen sind Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposes, Protokolle, Bibliographien, schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten. ²Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (6) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (8) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (9) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (10) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
 3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (11) ¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) Sind in den Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. ³Die oder der Prüfende können maximal die Note 4,0 vergeben. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) ¹Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(4) ¹Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ²Im Bachelorstudiengang ist der Rücktritt von einem begonnenen Modul aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs (Englisch, Betriebswirtschaftslehre, Geschichte, Philosophie, Rechtswissenschaften, Religionswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre) in höchstens zwei Fällen möglich.

(5) ¹Abweichend zu den Rücktrittsregelungen nach Abs. 1 muss der Rücktritt von einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nach Anlage 1.2 spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Bei einem Rücktritt nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 51 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0) wenn er mindestens 96 von Hundert,

„sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91, aber weniger als 96 von Hundert,

„gut“ (1,7) wenn er mindestens 86, aber weniger als 91 von Hundert,

„gut“ (2,0) wenn er mindestens 81, aber weniger als 86 von Hundert,

„gut“ (2,3) wenn er mindestens 76, aber weniger als 81 von Hundert,

„befriedigend“ (2,7)	wenn er mindestens 71, aber weniger als 76 von Hundert,
„befriedigend“ (3,0)	wenn er mindestens 66, aber weniger als 71 von Hundert,
„befriedigend“ (3,3)	wenn er mindestens 61, aber weniger als 66 von Hundert,
„ausreichend“ (3,7)	wenn er mindestens 56, aber weniger als 61 von Hundert,
„ausreichend“ (4,0)	wenn er die Mindestzahl von 51, aber weniger als 56 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 2 und § 8 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 2 und § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 und 2 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Bachelorstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im achten oder einem höheren Semester befinden, werden weiterhin nach der Prüfungsordnung vom 13.09.2007 geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, „R z“ ein Referat von z Minuten, „PRÄS a“ eine Präsentation von a Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	1-3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	K 120	15
	Statistikübung					
	Methodenseminar					
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen <u>oder</u> zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Praktikumsbericht[e] (8-10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
Summe						95

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Es sind zwei von sieben Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

In den Fächern des Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Studierende, die das Modul „Survey Literature and Culture“ im Fach Englisch belegen, müssen dort entweder die Kurse AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 absolvieren. Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Einführungsmodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodule Politikwissenschaft						
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	3-4 oder 5-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: Portfolio	Var. 1: 15 Var. 2: 12

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	2 fortgeschrittene Methodenübungen	4-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12
Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Englisch						
Advanced English Skills	SPCS Communication Skills	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PRÄS 10	6
	SPAWR Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP Textual Analysis and Production	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 (Essay)	6
	SPEW Expository Writing					
Survey Literature and Culture	AmerF2 <i>oder</i> BritF2 Survey Literature and Culture I	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	6
	AmerF3 <i>oder</i> BritF3 Survey Literature and Culture II					
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen I	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen II	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Geschichte						
Einführungsmodule						
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	K 60	10
	Seminar					
	Tutorium					
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> K 90 <i>oder</i> Portfolio	10
Einführungsmodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> K 90 <i>oder</i> Portfolio	10
Vertiefungsmodule						
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PRÄS 20	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien-leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Regionalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien-leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien-leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> K 90	10
Philosophie						
Grundlagen der praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium	1-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einfüh- rung in die Geschichte der Philosophie	1-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Rechtswissenschaften						
Vertragsrecht	Vorlesungen: Vertragsrecht I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: Schaden und Aus- gleich I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht AT, Strafrecht BT I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesung: Allgemeines Verwal- tungsrecht, Arbeitsgruppe zur VL	1-6	-	-	K 120 in der VL Allgemei- nes Ver- waltungs- recht	10
	Vorlesung: Kommunalrecht <u>oder</u> Umweltrecht <u>oder</u> Baurecht <u>oder</u> Polizei- und Ordnungs- recht					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfassungsrecht	1-6	-	-	K 120 in Europa- recht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	Vorlesungen: Sozialrecht I und II	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I und II	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	2 Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt: IT-Recht und geistiges Eigentum	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Religionswissenschaft						
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	10
Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> R 25	10
Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung, Grundkurs	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> HA 12	10
Soziologie						
Arbeit und Organisation	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Gesellschaftstheorie	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Volkswirtschaftslehre						
Teilmodul VWL A Teil 1	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Teilmodul VWL A Teil 2	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul VWL B	Vorlesung	1-6	-	-	K 120	8
Teilmodul VWL C	Vorlesung	1-6	-	-	K 120	8
Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
EDV I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
EDV II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2
Fremdsprachen	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	2 bis 4

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 Leistungspunkte	1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeit 6 Wochen) und M 30	10 (8 + 2)

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I: Modul Politikwissenschaftliche Methoden A	Vorlesung <i>oder</i> Seminar	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
	Vorlesung <i>oder</i> Seminar					
M II: Modul Schlüsselqualifikationen	Kurse, Seminare, Übungen	1-4	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	-	8
Summe						22

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Im Wahlpflichtbereich ist ein Schwerpunkt zu wählen. In dem gewählten Schwerpunkt müssen das Grundlagenmodul (M IV), das Vertiefungsmodul (M V) sowie das Zusatzmodul (M VI) absolviert werden.

Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich entweder zwei Grundlagemodule (M IV) aus zwei weiteren Schwerpunkten zu belegen oder ein Grundlagemodul (M IV) aus einem weiteren Schwerpunkt und das Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III: Modul Politikwissenschaftliche Methoden B	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“						
M IV: Grundlagemodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	2 Seminare	2-3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 30	12
Module im Schwerpunkt „Politische Soziologie“						

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IV: Grundlagenmodul „Politische Soziologie“	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmodul „Politische Soziologie“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Soziologie“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpunkt „Politische Systeme und Regierungslehre“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpunkt „Politikfelder und Politische Verwaltung“						
M IV: Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“						
M IV: Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	3	-	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA 20	14

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M VI: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“: Auslandspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Prakti- kumsbe- richt (ca. 8 Seiten)	-	12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M VII: Masterarbeit	Kolloquium zur Vor- bereitung und Be- gleitung der Master- arbeit	4	mind. 56 Leis- tungspunkte	1 Studien- leistung	Masterar- beit	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.05.2011 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse über den Gegenstand und Handlungskompetenzen erworben hat, die thematischen Zusammenhänge des Feldes überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. ⁴Es gliedert sich in:

- fünf fachwissenschaftliche Module im Umfang von je 15 LP,
- ein Projektmodul im Umfang von 15 LP,
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁴Im Rahmen des Projektmoduls kann ein Auslandsaufenthalt erfolgen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, wissenschaftliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere kleinere schriftliche und mündliche Leistungen wie Referate, Präsentationen, Berichte, Klausuren oder mündliche Prüfungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen und die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. ³Die Hausarbeit ist fristgerecht bei dem oder der Prüfenden abzugeben.

(6) ¹Eine Präsentation/Vortrag umfasst die selbstständige Ausarbeitung eines Themas und seine Darbietung im mündlichen Vortrag (ggf. mit Hilfe elektronischer Medien). ²Die Vortragsdauer ist in der Anlage festgelegt.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um maximal sechs Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder

Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 40 LP der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Organisation und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums sind mit dem oder der Modulverantwortlichen rechtzeitig vor Aufenthaltsbeginn abzustimmen, damit eine komplette Anrechnung gewährleistet werden kann.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1 – 1.3 entfallen

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„M 20“ bedeutet eine mündliche Prüfung von 20 Minuten, „HA 15-20“ eine Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten, „B 10“ einen Tätigkeitsbericht im Umfang von 10 Seiten, „PRÄ 20“ eine Präsentation von 20 Minuten und „Master 60-80“ eine Masterarbeit im Umfang von 60-80 Seiten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
NDL 1: Literaturgeschichte I	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 (oder M 20)	15
NDL 2: Literaturgeschichte II	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 (oder M 20)	15
NDL 3: Literaturgeschichte III	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 (oder M 20)	15
NDL 4: Theorien und Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Mentoring (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 (oder M 20)	15
NDL 5: Literatur, Kultur, Wissen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Projektgruppe (2 SWS) 	2.-3.	2 Module aus DL 1-3	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 (oder M 20)	15
NDLP Projektmodul	• Übung, Praktikum oder Auslandsaufenthalt	3.-4.	2 Module	Bericht 10		15
Summe						90

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums entfällt

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium Masterabschluss	4.	mind. 75 LP	PRÄ 20	• Master 60-80	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Leibniz Universität Hannover, Bek. vom 19.08.1997 (Nds. MBl. Nr. 46/1997, S. 1946), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph ergänzt:

§ 29 Außerkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 31.03.2013 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomprüfung können unter Vorlage aller erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen letztmalig zum 30.09.2012 erfolgen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik

Die Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover, Bek. vom 09.09.97 (Nds. MBl. S. 1956), zuletzt geändert am 19.01.2000 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 01/2000) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph ergänzt:

§ 26 Außerkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 30.09.2012 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomprüfung können unter Vorlage aller erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen letztmalig zum 17.05.2012 erfolgen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Erwachsenenbildung
und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover, Bek. vom 07.08.96 (Nds. MBl. S. 1678), zuletzt geändert am 19.01.2000 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 01/2000) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph ergänzt:

§ 29 Außerkräfttreten

Für das Fach Sonderpädagogik tritt diese Diplomprüfungsordnung am 31.03.2012 außer Kraft.

Für das Fach Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung tritt diese Diplomprüfungsordnung am 31.03.2013 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomprüfung können unter Vorlage aller erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen letztmalig zum 17.05.2012 erfolgen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Sechste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover, veröffentlicht am 24.09.1997 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 35/1997, zuletzt geändert am 24.05.2005 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 03/2005), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph ergänzt:

§ 28 Außerkrafttreten

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am 31.03.2012 außer Kraft. Anmeldungen zur Magisterprüfung können unter Vorlage aller erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen letztmalig zum 30.09.2011 erfolgen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education beschlossen. Von der Lenkungsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung wurde die Änderung am 07.07.2011 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.08.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education an der Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht am 01.10.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003, zuletzt geändert am 21.09.2005, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 2/2006 vom 16.03.2006 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph ergänzt:

§ 26 Außerkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am 30.09.2012 außer Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.08.2011 (Az.: 27.5-74503-119) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Aufbau-Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management" genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Aufbau-Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management"

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 06.04.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Umweltwissenschaften, Naturwissenschaften, Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit Vorkenntnissen im Wasserbereich erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist sowie
 - c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache aufweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen die Kenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 79 (Internet basiert), 550 (Papier basiert) oder 213 (new scale)), IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge oder Michigan Certificate). Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist und ob die erforderlichen Kenntnisse im Wasserbereich vorhanden sind, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 150 Leistungspunkte (83,33%) der insgesamt erforderlichen

Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. wie sich die Bewerberin oder der Bewerber die zukünftige Tätigkeit vorstellt und welcher Nutzen hierfür aus diesem Studium erwartet wird
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.
- d) ggf. Nachweise der Berufserfahrung, eines Stipendiums oder besonderer Qualifikationen gem. § 4
- e) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird auf der Basis der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 getroffen. Diese Note wird für jeden nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 vergebenen Punkt um 0,1 verbessert. Aus den so ermittelten Noten wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden Zusatzpunkte vergeben

- 3 Punkte für eine positive Entscheidung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder einer anderen deutschen oder ausländischen Organisation über ein Stipendium
- 1 Punkt pro Jahr einer beruflichen studiengangsbegleitenden Tätigkeit, maximal 4 Punkte
- 1 Punkt für besondere Qualifikationen oder Auszeichnungen

Die eingereichten Unterlagen werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat nur beratende Funktion. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Vergabe der Zusatzpunkte nach § 4 Abs. 3
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können bei vorliegender Zugangsberechtigung auf formlosen Antrag von der Auswahlkommission vergeben werden.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.